

Initiative:

„Raus aus der SCHULE...Rein ins PRAKTIKUM“



Broschüre für Arbeitgeber*innen und Beratende

#PraktikaRLP

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Vorwort | 3 |
| Anleitung zu einem erfolgreichen Praktikum im Betrieb | 4 |
| Was sind die betrieblichen Voraussetzungen für einen Praktikumserfolg? | 5 |
| 7 wichtige Tipps für ein erfolgreiches Praktikum in Ihrem Betrieb | 6 |
| Die Praktikumsarten im Überblick | 7 |
| Die rechtlichen Rahmenbedingungen | 8 |
| Ihre Ansprechpartner*innen und weitere Informationen | 14 |



Finden Sie für Ihren Betrieb noch nicht die Auszubildenden, die Sie suchen?

Junge Menschen möchten sich ausprobieren. Sie möchten den Betrieb, die Menschen und den Alltag kennenlernen, bevor sie sich für einen Beruf entscheiden. Und der Markt hat sich gewandelt: vielen Ausbildungsplätzen stehen auch in diesem Jahr weniger Schulabgängerinnen und Schulabgänger gegenüber. Deshalb ist jetzt der richtige Zeitpunkt, um mit der Initiative „**Raus aus der SCHULE... Rein ins PRAKTIKUM**“ attraktive Praktika anzubieten und junge Menschen neu für Ihren Betrieb zu gewinnen.

Wir, die Netzwerkpartner*innen in Rheinland-Pfalz am Übergang Schule-Beruf, wollen mit der **Initiative „Raus aus der SCHULE...Rein ins PRAKTIKUM“** interessierten jungen Menschen durch Praktika die Möglichkeit eröffnen Sie kennenzulernen.

Eine Ausbildung ist sehr oft der Beginn eines erfolgreichen beruflichen Werdeganges, bestimmt auch in Ihrem Betrieb. Bieten Sie den Jugendlichen mit dem Angebot eines Praktikums die Möglichkeit Praxiserfahrungen zu sammeln und zeigen Sie ihnen die bessere Alternative als weiter zur Schule zu gehen.

Für Ihren Betrieb bieten diese Praktika die Chance zu erfahren, ob die interessierten jungen Menschen in Ihren Betrieb und Ihr Team passen.

Wir bieten Ihnen mit dieser Broschüre einen Überblick über die Praktikumsarten, die rechtlichen Rahmenbedingungen und bieten wertvolle Tipps für ein erfolgreiches Praktikum.

Machen Sie mit, bieten Sie Praktika an damit die jungen Menschen von heute, morgen unsere und Ihre Fachkräfte sind.

Ihre Netzwerkpartner*innen am Übergang Schule und Beruf in Rheinland-Pfalz

Anleitung zu einem erfolgreichen Praktikum im Betrieb

- Schaffen der betrieblichen Voraussetzungen durch Besprechung mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- Das neue Praktikumskonzept, besonders aber auch die „7 wichtigsten Tipps“ müssen allen Mitarbeiter*innen bekannt sein und im Betriebsalltag gelebt und eingefordert werden.
- Die Praktikantin oder der Praktikant erhält umgehend eine wertschätzende Praktikumsbestätigung mit entsprechenden Hinweisen.
- Die Erwartungen aus dem Betrieb werden als Anlage zur Praktikumsbestätigung mitgeschickt, beim Praktikumsbeginn vermittelt und nach dem Praktikum bewertet. Dadurch ist der Praktikantin oder dem Praktikanten klar, was von ihr oder ihm erwartet wird.
- Diese Selbstverpflichtung des Betriebes muss mit allen Mitarbeiter*innen besprochen, vereinbart und durchgesetzt werden. Die Erwartungen des Betriebes sind mit der Praktikantin oder dem Praktikanten zu besprechen.

Hier lehnt sich der Betrieb weit aus dem Fenster und verpflichtet sich für ein gutes Praktikum! Denn hier bewerten Praktikantin oder Praktikant die Mitarbeitenden und den Betrieb. Die Motivation und damit der Erfolg des Praktikums kann durch entsprechende Anerkennung des Engagements der Mitarbeiter*innen in der Nachbesprechung gesteigert werden (Einladung zum Kaffee, Sonderurlaub für den betrieblichen Praktikumscoach oder Prämie für eine gute Beurteilung der Praktikant*innen).

- In einem Abschlussgespräch wird das Praktikum noch einmal wertschätzend besprochen. Die Praktikantin oder der Praktikant erhält eine wertige Mappe mit der Praktikumsbescheinigung, Fotos oder Zeichnungen der Auftragsgegenstände, an denen er oder sie mitgearbeitet hat, sowie Firmenprospekte.

Ihr Betrieb setzt sich dadurch von anderen ab! Außerdem ist es eine besondere Art der Werbung!

Was sind die **betrieblichen Voraussetzungen** für einen **Praktikumserfolg**?

Allen Mitarbeiter*innen muss klargemacht werden, dass das Praktikum wichtig für den eigenen Betrieb ist:

Das Praktikum ist eine der besten Werbemöglichkeiten für den eigenen Betrieb!

- Klare Anweisungen und Informationen an die Mitarbeiter*innen
- Benennung und Einweisung eines betrieblichen Praktikumscoaches

Die Aufgaben des betrieblichen Praktikumscoaches sind:

- Begrüßung Einführung und Motivierung
- Übertragen von interessanten und sinnvollen Aufgaben
- Einbindung der Arbeitskolleg*innen
- Einbindung in die Betriebsgemeinschaft, z. B. gemeinsame Mittagspausen, Lehrlaufvermeidung durch Einbindung von Kolleg*innen, Interesse wecken für Zeichnungen, Mitnahme auf Montage, Fertigung von kleinen sinnvollen Arbeitsproben, die mit nach Hause genommen werden
- Tägliches Gespräch und Feedback
- Aufzeigen der Berufsperspektiven
- Aufzeigen der Verhaltensregeln im Betrieb und bei den Kund*innen

Wer kann betrieblicher Praktikumscoach sein?

- Chef*in
- Meister*in
- Altgeselle*in / Langjährige Mitarbeiter*innen
- Lehrlinge und Auszubildende im dritten Ausbildungsjahr, wenn sonst keine Alternative!

Das positive Abschlussgespräch (Betriebsinhaber*innen oder betriebliche Praktikumscoaches)

- Dank und Anerkennung!
- Beurteilung mit Aufzeigen von Perspektiven und Verbesserungen!
- Übergabe der Praktikumsmappe mit Beurteilung, Praktikumsbescheinigung, evtl. Zeichnungen und Fotos von den Aufträgen, an denen er oder sie mitgearbeitet hat!
- Eventuell noch Mitgabe von Infomaterial der Fachinnung
- Klären der weiteren Vorgehensweise, z.B. weiteres Praktikum, Ferienarbeit oder umgehender Lehrvertrag

Die Praktikant*innen können Fotos während des Praktikums machen, um diese den Eltern und Freunden zu zeigen (Multiplikatoren!).

7 wichtige Tipps für ein erfolgreiches Praktikum in Ihrem Betrieb

Zur Besprechung mit den Mitarbeiter*innen und Aushang im Betrieb

1. Bringt unseren Praktikant*innen Wertschätzung, Respekt und gute Umgangsformen entgegen!
2. Lasst ihn oder sie mitmachen, sich einbringen und mitmischen!
3. Erklärt ihnen die Sinnhaftigkeit, die Wichtigkeit und den Nutzen ihrer Arbeit!
Zum Beispiel beim Kehren, bei Ordnung und Sauberkeit, Unfallschutz, Kundenwahrnehmung etc.
4. Gebt der Praktikantin oder dem Praktikanten regelmäßig Feedback!
5. Führt sie durch realistische Lösungsvorschläge und gute Erklärungen!
6. Benennt auch Defizite und bietet Begleitung an!
7. Seid Vorbild im persönlichen und fachlichen Verhalten!

Die Praktikumsarten im Überblick

Schulpraktika zur beruflichen Orientierung

Schüler*innen absolvieren in einem Berufsfeld ihrer Wahl ein Praktikum (je nach Schulform ist eine bestimmte Dauer vorgeschrieben). Sie verfassen im Anschluss einen Bericht über ihre Erfahrungen. Schulpraktika finden zu bestimmten Zeiten im Schuljahresverlauf statt.

Kriterien für ein Schulpraktikum

- Das Praktikum ist eine Form des Unterrichts.
- Es erfolgt ohne Entgeltbezug.
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung liegen in der Hand einer Lehrkraft.
- Das Praktikum muss in den Unterricht eines bestimmten Faches eingebunden sein.
- Schule und Schüler*innen müssen an der Zeitplanerstellung, der Klärung sämtlicher inhaltlicher, rechtlicher und organisatorischer Fragen beteiligt sein.
- Einzel- und Gruppenpraktikum sind möglich.
- Es darf 15 Arbeitstage nicht überschreiten.
- Die betreuende Lehrkraft besucht die Praktikant*innen im Betrieb.
- Es erfolgt eine Nachbereitung im Unterricht.
- Die Gesamtkonferenz entscheidet über die Anzahl und Dauer.
- Die Genehmigung durch die Schulleitung ist erteilt.

([Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 09. Oktober 2000](#))

Freiwillige Praktika

Ein freiwilliges (Kurz-)Praktikum dauert in der Regel nur wenige Tage und gibt einen Einblick in den Beruf sowie den Arbeitsalltag in einem Unternehmen. Auch ein Platz für ein (Kurz-)Praktikum muss eigenständig gesucht werden. Es bietet sich bei Schüler*innen an, solche Praktika in Ferienzeiten zu absolvieren.

Pflichtpraktika

An Fachoberschulen, beruflichen Schulen, Universitäten und Fachhochschulen kann ein Pflichtpraktikum mit einer festgelegten Dauer vorgesehen sein. Zudem ist die Anwendung des schulischen oder im Studium erlernten Fachwissens die Grundvoraussetzung für das Praktikum.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen

| Kinderarbeit | | U18 | U18 | Schul- praktikum | Freiwilliges Praktikum | Pflicht- praktikum |
|---|---|-----|-----|---------------------|---------------------------|-----------------------|
| Das generelle Verbot von Kinderarbeit für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt nicht für die Beschäftigung im Rahmen eines Betriebspraktikums während der Schulzeit. Auch Jugendliche, die zwar 15 aber noch nicht 18 Jahre alt sind, stehen unter dem besonderen Schutz des JArbSchG. | § 5 Abs. 2 Nr. 2 JArbSchG | x | | x | x | x |
| Auf schulpflichtige Jugendliche, die allgemeinbildende Schulen besuchen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung. | § 2 Abs. 3 JArbSchG | x | | x | x | x |

| Arbeitszeiten während Praktika | | U18 | U18 | Schul- praktikum | Freiwilliges Praktikum | Pflicht- praktikum |
|--|--|-----|-----|---------------------|---------------------------|-----------------------|
| Kinder (bis 14 Jahre): Höchstens sieben Stunden täglich, max. 35 Stunden wöchentlich. | § 7 Nr. 2 JArbSchG | x | | x | x | |
| Jugendliche (15 bis 17 Jahre): Nicht mehr als acht Stunden täglich, max. 40 Stunden wöchentlich. | § 8 Abs. 1 JArbSchG | x | | x | x | x |
| Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden. | § 14 Abs. 1 JArbSchG | x | | x | x | x |
| Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> Jugendliche über 16 Jahre dürfen <ol style="list-style-type: none"> im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr, in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr, in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr, in Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr beschäftigt werden. Jugendliche über 17 Jahre dürfen in Bäckereien ab 4 Uhr beschäftigt werden. An dem einem Berufsschultag unmittelbar vorangehenden Tag dürfen Jugendliche auch nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 nicht nach 20 Uhr beschäftigt werden, wenn der Berufsschulunterricht am Berufsschultag vor 9 Uhr beginnt. Nach vorheriger Anzeige an die Aufsichtsbehörde dürfen in Betrieben, in denen die übliche Arbeitszeit aus verkehrstechnischen Gründen nach 20 Uhr endet, Jugendliche bis 21 Uhr beschäftigt werden, soweit sie hierdurch unnötige Wartezeiten vermeiden können. Nach vorheriger Anzeige an die Aufsichtsbehörde dürfen ferner in mehrschichtigen Betrieben Jugendliche über 16 Jahre ab 5.30 Uhr oder bis 23.30 Uhr beschäftigt werden, soweit sie hierdurch unnötige Wartezeiten vermeiden können. Jugendliche dürfen in Betrieben, in denen die Beschäftigten in außergewöhnlichem Grade der | § 14 Abs. 2-7 JArbSchG | x | | x | x | x |

| | | | | | | |
|---|-------------------------------|---|---|---|---|---|
| <p>Einwirkung von Hitze ausgesetzt sind, in der warmen Jahreszeit ab 5 Uhr beschäftigt werden. Die Jugendlichen sind berechtigt, sich vor Beginn der Beschäftigung und danach in regelmäßigen Zeitabständen arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen. Die Kosten der Untersuchungen hat der Arbeitgeber zu tragen, sofern er diese nicht kostenlos durch einen Betriebsarzt oder einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten anbietet.</p> <ul style="list-style-type: none"> Jugendliche dürfen bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen bis 23 Uhr gestaltend mitwirken. Eine Mitwirkung ist nicht zulässig bei Veranstaltungen, Schaustellungen oder Darbietungen, bei denen die Anwesenheit Jugendlicher nach den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes verboten ist. Nach Beendigung der Tätigkeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 14 Stunden beschäftigt werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend auch für die Tätigkeit von Jugendlichen als Sportler im Rahmen von Sportveranstaltungen. | | | | | | |
| Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen. | § 15 JArbSchG | x | | x | x | x |
| An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. | § 16 JArbSchG | x | | x | x | x |
| An Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. | § 17 JArbSchG | x | | x | x | x |
| Am 24. und 31. Dezember nach 14 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. | § 18 JArbSchG | | x | x | x | x |
| Werden die Praktikant*innen ausnahmsweise an solchen Tagen beschäftigt, so müssen sie an einem anderen Tag in derselben Kalenderwoche freigestellt werden. | §§ 16, 17, 18 JArbSchG | | x | x | x | x |

| Ruhepausen | | U18 | U18 | Schulpraktikum | Freiwilliges Praktikum | Pflichtpraktikum |
|---|--|-----|-----|----------------|------------------------|------------------|
| Ruhepausen sind nicht in die Arbeitszeit einzuberechnen, müssen im Voraus feststehen und mindestens 15 Minuten betragen. | § 11 JArbSchG | x | x | x | x | x |
| <u>Praktikant*innen unter 18 Jahren:</u> 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden; mindestens 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden. Die erste Pause muss nach spätestens viereinhalb Stunden Arbeit stattfinden. Als Ruhepause ist dabei nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten zu bezeichnen | § 11 Abs.1 Abs. 2 JArbSchG | x | | x | x | x |
| <u>Volljährige Praktikant*innen:</u> Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. | § 4 ArbZG | | x | x | x | x |

| Arbeitsschutz | U18 | U18 | Schul- praktikum | Freiwilliges Praktikum | Pflicht- praktikum |
|--|--|-----|---------------------|---------------------------|-----------------------|
| <p>Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit Arbeiten, die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen, 2. mit Arbeiten, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind, 3. mit Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, daß Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewußtseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können, 4. mit Arbeiten, bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird, 5. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen ausgesetzt sind, 6. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung ausgesetzt sind, 7. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von biologischen Arbeitsstoffen im Sinne der Biostoffverordnung ausgesetzt sind. | § 22 Abs. 1 JArbSchG | x | x | x | x |
| <p><u>Ausnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 1 Nr. 3 bis 7 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher, soweit <ol style="list-style-type: none"> 1. dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist, 2. ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist und 3. der Luftgrenzwert bei gefährlichen Stoffen (Absatz 1 Nr. 6) unterschritten wird. Satz 1 findet keine Anwendung auf gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 und 4 im Sinne der Biostoffverordnung sowie auf nicht gezielte Tätigkeiten, die nach der Biostoffverordnung der Schutzstufe 3 oder 4 zuzuordnen sind. • Werden Jugendliche in einem Betrieb beschäftigt, für den ein Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit verpflichtet ist, muß ihre betriebsärztliche oder sicherheitstechnische Betreuung sichergestellt sein. | § 22 Abs. 2+3 JArbSchG | x | x | x | x |
| <p>Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit Akkordarbeit und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, 2. in einer Arbeitsgruppe mit erwachsenen Arbeitnehmern, die mit Arbeiten nach Nummer 1 beschäftigt werden, 3. mit Arbeiten, bei denen ihr Arbeitstempo nicht nur gelegentlich vorgeschrieben, vorgegeben oder auf andere Weise erzwungen wird. | § 23 Abs. 1 JArbSchG | x | x | x | x |

| | | | | | | |
|--|--------------------------------------|---|--|---|---|---|
| <u>Ausnahmen:</u> Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher, <ol style="list-style-type: none"> 1. soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungsziels erforderlich ist oder 2. wenn sie eine Berufsausbildung für diese Beschäftigung abgeschlossen haben und ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist. | § 23 Abs. 2 JArbSchG | x | | x | x | x |
| Jugendliche dürfen nicht mit Arbeiten unter Tage beschäftigt werden. | § 24 Abs. 1 JArbSchG | x | | x | x | x |
| <u>Ausnahmen:</u> Absatz 1 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahre, <ol style="list-style-type: none"> 1. soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungsziels erforderlich ist, 2. wenn sie eine Berufsausbildung für die Beschäftigung unter Tage abgeschlossen haben oder 3. wenn sie an einer von der Bergbehörde genehmigten Ausbildungsmaßnahme für Bergjungarbeiter teilnehmen oder teilgenommen haben und ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist. | § 24 Abs. 2 JArbSchG | x | | x | x | x |

| Urlaub | | U18 | U18 | Schul- praktikum | Freiwilliges Praktikum | Pflicht- praktikum |
|---|------------------------------|-----|-----|---------------------|---------------------------|-----------------------|
| Kein Anspruch auf Urlaub, aufgrund des Fehlens eines Berufsausbildungs- / Arbeitsvertrages. | Keine Anwendung | | | | | |
| <u>Ausnahme:</u> Bei Pflichtpraktika besteht Urlaubsanspruch, ab einer Dauer von 6 Monaten. | §19 JArbSchG | x | x | x | x | x |

| Versicherung | U18 | U18 | Schulpraktikum | Freiwilliges Praktikum | Pflichtpraktikum |
|--|-----|-----|----------------|------------------------|------------------|
| Das klassische Schulpraktikum zur beruflichen Orientierung ist eine Schulveranstaltung. | x | x | x | | |
| <u>Haftpflichtversicherung (Abhängig vom Praktikantenstatus):</u> Bei einem klassische Schulpraktikum zur beruflichen Orientierung ist diese vom Schulträger abzuschließen. Besteht ein Vertrag mit einem Betrieb, ist diese vom Betrieb abzuschließen. Vor dem Abschluss eines Haftpflichtversicherungsvertrages sollten die Jugendlichen prüfen, ob nicht bereits eine elterliche (Familien-)Haftpflichtversicherung besteht, die den gleichen Schutz nach einem von den Praktikanten verursachten Schaden an Sachen des Dienstherrn oder bei Dritten bietet. | x | x | x | | x |
| <u>Unfallversicherung:</u> Die gesetzliche Unfallversicherung ist für die Praktikantinnen und Praktikanten kostenfrei. Bei Schulpraktika zur beruflichen Orientierung entstehen für die Praktikumsbetriebe ebenfalls keine zusätzlichen Kosten oder Beiträge, Meldepflichten oder Verwaltungsaufwand. | x | x | x | | x |
| <u>Unfallversicherung:</u> Der Beitrag für bezahlte freiwillige Praktika richtet sich, wie bei regulären Beschäftigungsverhältnissen, nach der Höhe des gezahlten Entgelts. Ob für unentgeltlich beschäftigte Praktikanten ein Beitrag zu zahlen ist, weiß die zuständige Berufsgenossenschaft des Praktikumbetriebes. | x | x | | x | |
| <u>Sozialversicherungsbeiträge:</u> Sofern kein Arbeitsentgelt geleistet wird, sind auch keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Ein Schulpraktikum zur beruflichen Orientierung ohne Entgelt ist versicherungsfrei, selbst wenn der Arbeitgeber dem Schüler / der Schülerin ein Taschengeld als Anerkennung zahlt. Schulpraktika zur beruflichen Orientierung sind von Schulen initiiert und sollen der Orientierung zur Berufswahl dienen. | x | x | x | x | x |
| Beschäftigungsverhältnisse, die gegen Entgelt ausgeübt werden, sind grundsätzlich versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Eine Ausnahme stellen Studenten und Praktikanten dar. Sie können je nach Ausgangslage in einem oder mehreren der Sozialversicherungszweige versicherungsfrei sein. Studenten und Praktikanten können auch einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen, wenn <ul style="list-style-type: none"> • das monatliche Entgelt 450 EUR nicht übersteigt (geringfügig entlohnte Beschäftigung, auch Minijob genannt) oder • die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird (kurzfristige Beschäftigung). Kurzfristige Beschäftigungen sind versicherungsfrei in allen Zweigen der Sozialversicherung, Minijobs in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. In der Rentenversicherung besteht Versicherungspflicht, von der sich der Beschäftigte jedoch befreien lassen kann. | x | x | x | x | x |

Quelle: [UK RLP](#)

Quelle:
[Techniker Krankenkasse](#)
[Weiterführende Informationen](#)

| Bezahlung | | U18 | U18 | Schüler- praktikum | Freiwilliges Praktikum | Pflicht- praktikum |
|---|---|-----|-----|-----------------------|---------------------------|-----------------------|
| Ein Arbeitsentgelt <u>muss nicht</u> entrichtet werden für: | | | | | | |
| Jugendliche, ohne abgeschlossene Berufsausbildung. | § 2 Abs. 2 JArbSchG i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 1+2, Abs. 2 MiLoG | x | | x | x | x |
| <u>Allgemein:</u> Praktika für eine begrenzte Dauer zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit, ohne dass es sich dabei um eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder um eine damit vergleichbare praktische Ausbildung handelt. | | x | x | x | x | x |
| Praktika verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie | | x | x | x | | x |
| Praktika von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums | § 22 Abs. 1 MiLoG | x | x | | x | x |
| Praktika von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung, wenn nicht vorher ein solches Praktikum bei demselben Ausbildenden bestanden hat | | x | x | | | x |
| Praktika im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung nach § 54a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes | | x | x | | | |

Ihre Ansprechpartner*innen und weitere Informationen



| | | |
|--|--|--|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

#PraktikaRLP

IMPRESSUM:

Bundesagentur für Arbeit
 Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland
 Eschberger Weg 68
 66121 Saarbrücken
 Stand: Juni 2022